

BZ 2025 Städte und Gemeinden
Kameralistikantragsformular

Muster

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Excel-Antragsformulars

a) Wo und in welcher Reihenfolge sind Felder auszufüllen?

Bitte die **Eintragungen der Reihe nach** vornehmen, da zum Befüllen einiger Felder Bedingungen/Verknüpfungen/Formeln hinterlegt sind.

Alle Beträge sind in vollen Euro-Beträgen (ohne Cent) anzugeben. Eingegebene Cent-Beträge werden automatisch gerundet.

Eingaben sind nur in **schwarz umrahmten Feldern** notwendig. Zum Teil ist die Auswahl der Antwort per Drop-Down-Menü zu treffen. Lediglich im Karteireiter 'Antrag' bei Tz. 2.3.4 und Tz. 3 sowie im Karteireiter 'aktuelle Lage' bei Tz. 5 können nicht benötigte Zeilen leer bleiben.

In **gelb markierten Feldern** ist **zwingend** eine frei formulierte Begründung einzugeben. Bitte stichpunktartig und nur auf das Gefragte antworten, der Antwortbereich ist begrenzt.

Grau hinterlegte Felder werden automatisch aus bereits vorhandenen Eintragungen in der Finanzübersicht übernommen bzw. mit veröffentlichten Daten berechnet.

Hinweis zu den Einwohnerzahlen:

Mangels veröffentlichter Daten für 2024 wird auf den Einwohnerstand zum 31.12.2023 abgestellt.

b) Gibt es Erläuterungen zu den Feldern?

Es sind **Kommentare** in den Arbeitsmappen hinterlegt, die Berechnungsbeispiele oder weitere Hinweise enthalten. Das Vorhandensein eines Kommentars wird mit einem roten Indikator in der rechten oberen Ecke der Zelle angezeigt. Falls die Kommentare stören, können diese über "Überprüfen/alle Kommentare anzeigen" ein- bzw. wieder ausgeblendet werden.

c) Kann durch den Antragsteller frei formulierter Text eingefügt werden?

Im Karteireiter 'StN Gemeinde' kann der Antragsteller eigenen Text einfügen. Bitte kurz und prägnant halten, der Antwortbereich ist begrenzt.

d) Wie füge ich Zeilenumbrüche ein? Kann die Schrift geändert werden?

Einen **Zeilenumbruch** können Sie mit ALT+EINGABETASTE einfügen, Formatierung der Schrift ist nicht möglich.

e) Welche Unterlagen sind elektronisch vorzulegen?

Bei Anträgen auf Gewährung einer **Stabilisierungshilfe** (sofern noch nicht im Rahmen der Prüfung der Vorjahres-Stabilisierungshilfe eingereicht):

- dieses Excel-Dokument
- Haushaltskonsolidierungskonzept
- Tabellarische Übersicht zum HHK (siehe Anlagendokument)
- Investitionsprogramm (im Excel-Format, siehe Anlagendokument)
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen u.a. unter Angabe des Darlehensgläubigers, des Aufnahmedatums, des Zinsbindungszeitraums und der Sondertilgungsmöglichkeiten von November 2025 bis Dezember 2026 (siehe Anlagendokument)
- Aufstellung zu Tätigkeiten, Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts (siehe Anlagendokument)
- Aufstellung freiwillige Leistungen inkl. Defizite der defizitären Einrichtungen (z.B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) der letzten 3 Jahre, sowie des aktuellen Haushaltsjahres. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen (siehe Anlagendokument).
- rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2025 (ggf. unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen)

Bei Antrag auf Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung nach der bisherigen Regelung (Alternative) zusätzlich:

- Übersicht über Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (im Excel-Format, siehe Anlagendokument)

Bei Anträgen auf **klassische Bedarfszuweisung:**

Es ist immer einzureichen:

- dieses Excel-Dokument
- Aufstellung freiwillige Leistungen inkl. Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) der letzten 3 Jahre, sowie des aktuellen Haushaltsjahres. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen (siehe Anlagendokument).
- rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2025 (ggf. unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen)

Bei Anträgen zu Gutachten zur Haushaltskonsolidierung zusätzlich:

- Gutachten samt Kostenbeleg

Bei Anträgen zu Felssicherung, Naturkatastrophen, Altlast zusätzlich:

- geotechnisches Gutachten zur Felssicherung /Altlasten-Gutachten
- Angaben zum Prüfungsergebnis über ggf. vorhandene Refinanzierungsmöglichkeiten aus staatlichen Förderprogrammen (z.B. Härtefonds Art. 13c BayFAG, Finanzhilfeprogramm des Freistaates Bayern, Katastrophenschutzfonds usw.) oder sonstige spezielle Deckungsmittel (z.B. Versicherungserstattungen, Kostenbeteiligung/ Kostenübernahme Staatl. Bauamt bei Felssicherungsmaßnahmen entlang von Staatsstraßen, Kostenbeteiligung Grundstückseigentümer)
- Kostenbelege/Kostenschätzungen

f) Gibt es Vorgaben für den Speichernamen und den Versand?

Ja, die Dokumentenkürzel lauten für die **Antragsdatei (Antrag)**, die **Anlagendatei (Anlagendokument)** und die **Scandatei (Scan)**.

Speichernamen: 6-stelliger Regionalschlüssel.Kommunenname.BZ2025.Dokumentenkürzel.

Beispiel: 355555.Musterstadt.BZ2025.Antrag.xlsx

Sonstige Anlagen: Aus dem Speichernamen sollte erkennbar sein, um welche Kommune und welches Dokument es sich handelt, z.B: "355555.Musterstadt.HHK \ Fortschreibung JJJ".

(Hinweis: Regionalschlüssel ist hier der amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ohne die ersten beiden Ziffern für das Bundesland)

g) Ist auch ein Papierausdruck erforderlich?

Nur der **Karteireiter 'Antrag'** dieses Dokuments ist von der Kommune auszudrucken, zu unterschreiben und einzuscannen. Den unterschriebenen Scan des Karteireiters 'Antrag' bitte den Antragsunterlagen (Versand ausschließlich per E-Mail) beifügen.

h) Wohin sollen die Unterlagen versandt werden?

Die unter e) und f) benannten **Dateien** (samt unterschriebenem Antragsscan, siehe g)) sind ausschließlich per E-Mail zu versenden:

- bei **kreisangehörigen** Kommunen an die Poststellen-E-Mail-Adresse Ihres zuständigen LRA:
(poststelle@ira/landratsamt/landkreis -Landkreiskürzel .bayern.de)

- bei **kreisfreien** Städten an die Poststellen-E-Mail-Adresse Ihrer zuständigen Regierung:
(poststelle@reg-musterbezirk .bayern.de)

Die Einreichung von Papierausdrucken ist nicht vorgesehen.

- Ende -

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß Art. 11 BayFAG

(Kameralistik)

1.

Antragsteller	
Name der Kommune	
Landkreis	
Adresse	
Bankverbindung mit BIC und IBAN	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	
Einwohnerzahl am 31.12.2023	

2.

Antragsgrundlagen

2.1.

Antrag auf klassische Bedarfszuweisung 2024	
Begründung des Antrags	
Begründungstext für Sonstiges 2024	
Kosten aktuelles Haushaltskonsolidierungsgutachten	
Antragshöhe klassische BZ 2024 in €	

2.2.

Antrag auf klassische Bedarfszuweisung 2025	
Begründung des Antrags	
Begründungstext für Sonstiges 2025	
Kosten aktuelles Haushaltskonsolidierungsgutachten	
Antragshöhe klassische BZ 2025 in €	

2.3.1.

Antrag auf Stabilisierungshilfe 2025 zur Schuldentilgung (Säule 1)	
Antragshöhe in €	

2.3.2.

Antrag auf Stabilisierungshilfe 2025 als Investitionshilfe (Säule 2)	
Antragshöhe in €	

2.3.3.

Grundlage für die Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung:	
----------------------------------------------------------------------------------------	--

2.3.4. **Antrag auf Zuordnung der Sparten Strom und Energie zur Kategorie 2 außerhalb des Haushalts**

Der Antrag auf Zuordnung zur Kategorie 2 wird für folgende Sparten gestellt:

3. Verwendungsabsicht der beantragten Stabilisierungshilfen

3.1. Verwendungsabsicht der beantragten Stabilisierungshilfe zur **Schuldentilgung**

Verwendung für	Konkrete Bezeichnung (Darlehensgläubiger und -nummer)	voraussichtlicher Verwendungszeitpunkt (Tilgungsdatum)	Betrag in €
Sondertilgung 1			
Sondertilgung 2			
Sondertilgung 3			
Sondertilgung 4			
Sondertilgung 5			
ordentliche Tilgung			
Summen			

3.2. Verwendungsabsicht der beantragten Stabilisierungshilfe als **Investitionshilfe**

Verwendung für	Konkrete Bezeichnung (Investitionsbezeichnung)	voraussichtlicher Verwendungszeitpunkt (Jahr)	Betrag in €
Investition 1			
Investition 2			
Investition 3			
Investition 4			
Investition 5			
Investition 6			
Summen			

Beigefügte Anlagen (bitte entsprechendes ankreuzen):

Lt. Karteireiter dieses Antragformulares:

- Finanzübersicht
- Einnahmen 19-25
- aktuelle Lage
- ggf. ergänzende Stellungnahme der antragstellenden Kommune ('StN Gemeinde')
- sofern beantragt: StabiH-Schuldentilgung und/oder StabiH-Investitionshilfe

Zudem immer beizufügen:

- Aufstellung freiwillige Leistungen inkl. Defizite der defizitären Einrichtungen (z.B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) der letzten 3 Jahre, sowie des aktuellen Haushaltsjahres (siehe Anlagendokument)
- rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung 2025 (ggf. unaufgefordert und unverzüglich nachreichen)

Bei Anträgen auf Stabilisierungshilfen zusätzlich (sofern noch nicht im Rahmen der Prüfung der Vorjahres-Stabilisierungshilfe eingereicht):

- Haushaltskonsolidierungskonzept
- Tabellarische Übersicht zum HHK (siehe Anlagendokument)
- Investitionsprogramm (im Excel-Format, siehe Anlagendokument)
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen u.a. unter Angabe des Darlehensgläubigers, des Aufnahmedatums, des Zinsbindungszeitraums und der Sondertilgungsmöglichkeiten (siehe Anlagendokument)
- Aufstellung zu Tätigkeiten, Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts (siehe Anlagendokument)

Bei Anträgen auf Stabilisierungshilfen und Antrag auf Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung nach der bisherigen Regelung (Alternative) (vgl. Tz. 2.3.3.) zusätzlich:

- Übersicht über Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (im Excel-Format, siehe Anlagendokument)

Hiermit versichere ich, dass die Antragsunterlagen vollständig und wahrheitsgemäß erstellt sowie alle geforderten Anlagen elektronisch beigefügt worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift

- Ende -

MUSTER

Name der Kommune

Regionalschlüssel

in €	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresrechnung									
Datengrundlage (vorläufige / rechnungsgelegte Jahresrechnung, Haushaltsplan, Finanzplan)						<i>HH-Plan</i>	<i>Finanzplan</i>	<i>Finanzplan</i>	<i>Finanzplan</i>
bereinigte Solleinnahmen Vw-HH									
bereinigte Solleinnahmen Vm-HH									
Zuführung zum Vm-HH insgesamt (Gr. 86)									
davon: Zuführung für Sonderrücklagen (UGr. 861-869)									
Zuführung vom Vm-HH (UGr. 280)									
Sollüberschuss/Sollfehlbetrag aus Jahresrechnung					0				
Innere Verrechnung (UGr. 169)									
Rückflüsse von Darlehen (Gr.32)									
kalkulatorische Einnahmen (Gr. 27)									
Einnahmen aus Veräußerung von AV (Gr. 34)									
allgemeine Rücklage (Stand 1.1.)									
Zuführung (UGr. 910)									
Entnahme (UGr. 310)									
allgemeine Rücklage (Stand 31.12.)									
davon aus StabiH Säule 2 stammend									
Summe Sonderrücklagen (Stand 1.1.)									
Zuführung (UGr. 911-919)									
Entnahme (UGr. 311-319)									
Summe Sonderrücklagen (Stand 31.12.)									
Bürgschaften (Stand 31.12.)									

Angaben zur Verschuldung	<i>IST-Zahlen</i>	<i>IST-Zahlen</i>	<i>IST-Zahlen</i>	<i>IST-Zahlen</i>	<i>IST-Zahlen</i>	<i>Plan-Zahlen</i>	<i>Plan-Zahlen</i>	<i>Plan-Zahlen</i>	<i>Plan-Zahlen</i>
Datengrundlage (IST-Zahlen / Plan-Zahlen)									
Verschuldung innerhalb des Haushalts (Stand 1.1.)									
Kreditaufnahmen (Gr. 37) gesamt									
zzgl. nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren									
Kreditaufnahmen zur Umschuldung (UGr. 37x7 und 37x9)									
Tilgung (Gr. 97) gesamt									
Umschuldung									
außerordentliche Tilgung aus StabiH									
ordentliche Tilgung (UGr. 97x6 und 97x8)									
Verschuldung innerhalb des Haushalts (Stand 31.12.)									
Verschuldung außerhalb des Haushalts - Kategorie 1 (Stand 1.1.)									
Kreditaufnahmen gesamt									
zzgl. nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren									
Kreditaufnahmen zur Umschuldung									
Tilgung gesamt									
Umschuldung									
außerordentliche Tilgung aus StabiH									
ordentliche Tilgung									
Verschuldung außerhalb des Haushalts - Kategorie 1 (Stand 31.12.)									
Gesamtverschuldung (Stand 31.12.)									
Kreditaufnahmen gesamt (ohne Umschuldung)									
Tilgung gesamt (ohne Umschuldung / ohne außerordentliche Tilgung aus StabiH)									
Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung									
--> Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung 2020 bis 2024									
--> Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung 2023 bis 2028									
Bedarfszuweisungen klassisch									
Stabilisierungshilfen									
StabiH des akt. Jahres, die bis 31.12. verwendet wurde									
Verbuchung der Stabilisierungshilfen									
Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG									

Neuregelung

Nur bei Antrag auf Gewährung von Stabilisierungshilfen und Auswahl der alternativen Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung nach der bisherigen Regelung zusätzlich erforderliche Angaben:

Hinweis: Sofern die neue, vereinfachte Systematik zur Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung ausgewählt wird, sind diese Angaben nicht erforderlich!

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Angaben zur Verschuldung									
Datengrundlage (IST-Zahlen / Plan-Zahlen)	IST-Zahlen	IST-Zahlen	IST-Zahlen	IST-Zahlen	IST-Zahlen	Plan-Zahlen	Plan-Zahlen	Plan-Zahlen	Plan-Zahlen
Verschuldung innerhalb des Haushalts (Stand 1.1.)									
Kreditaufnahmen (Gr. 37) gesamt									
zzgl. nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren									
Kreditaufnahmen zur Umschuldung (UGr. 37x7 und 37x9)									
Kreditaufnahmen (Gr. 37) für Wasser / Abwasser ohne Umschuldung									
Tilgung (Gr. 97) gesamt									
Umschuldung									
außerordentliche Tilgung von Krediten für Wasser / Abwasser ohne Umschuldung									
außerordentliche Tilgung aus StabiH (ohne Wasser / Abwasser)									
ordentliche Tilgung (UGr. 97x6 und 97x8)									
davon: ordentliche Tilgung von Krediten für Wasser / Abwasser									
Verschuldung innerhalb des Haushalts (Stand 31.12.)									
Verschuldung außerhalb des Haushalts - Kategorie 1 (Stand 1.1.)									
Kreditaufnahmen gesamt									
zzgl. nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren									
Kreditaufnahmen zur Umschuldung									
Kreditaufnahmen für Wasser / Abwasser ohne Umschuldung									
Tilgung gesamt									
Umschuldung									
außerordentliche Tilgung von Krediten für Wasser / Abwasser ohne Umschuldung									
außerordentliche Tilgung aus StabiH (ohne Wasser / Abwasser)									
ordentliche Tilgung									
davon: ordentliche Tilgung von Krediten für Wasser / Abwasser									
Verschuldung außerhalb des Haushalts - Kategorie 1 (Stand 31.12.)									
Gesamtverschuldung (Stand 31.12.)									
Kreditaufnahmen gesamt (ohne Umschuldung / Ab-/Wasser)									
Tilgung gesamt (ohne Umschuldung / ohne Ab-/Wasser / ohne außerordentliche Tilgung aus StabiH)									
Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung									
--> Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung 2020 bis 2024									
--> Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung 2023 bis 2028									

Bisherige Regelung (Alternative)

Name der Kommune

Regionalschlüssel

1. Einnahmen in den Haushaltsjahren 2019 und 2025

	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	
	Hebe- satz	Rechnungs- Ist	Hebe- satz	Ansätze lt. HH- Plan										
	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€
Grundsteuer A														
Grundsteuer B														
Gewerbesteuer														
Realsteuern insgesamt														
ab: Gewerbesteuerumlage														
Realsteuern netto														
- Beteiligung an der Einkommensteuer														
- Einkommensteuerersatzleistungen														
- Beteiligung an der Umsatzsteuer einschließlich Härteausgleich (bis 2017)														
- Sonstige allgemeine Zuweisungen (UGr. 06)														
- Finanzaufweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen														
- Finanzaufweisung für Mindereinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe														
- Zuschlag Schlüsselzuweisungen gem. GewStAVollzErgR														
- Sonstige Zuweisungen/Rückzahlungen UGr. 06														
- Sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen (u. a. UGr. 022, 027, 029, 032)														
- Schlüsselzuweisungen														
Summe der Einnahmen														
Umlagen														
- Kreis-/Bezirksumlagen														
- Krankenhausumlage														
Verbleibende Einnahmen														

2. Gewerbesteuereinnahmen 2024 und 2025 in €:

a) In der obigen Tabelle nicht enthaltene Gewerbesteuereinnahmen, die im Jahr 2024 vereinnahmt und auf Verwahrkonten gebucht wurden

Gründe für die Buchung von Gewerbesteuereinnahmen 2024 auf Verwahrkonten:

GewSt-Anordnungssoll zum 1. Mai 2025:

+ Kasseneinnahmereste (GewSt) aus Vorjahren

= Gesamtrechnungssoll 2025 (zum Stand 1. Mai 2025)

- Ende -

MUSTER

1. **Ergebnisse nach der Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2024**1.1. **Jahresrechnung 2024**

in €	Einnahmeseite Vw-HH	Ausgabeseite Vw-HH	Einnahme-seite Vm-HH	Ausgabeseite Vm- HH
unbereinigtes Soll				
neue HH-Reste				
Abgang alter HH-Reste				
Abgang alter Kassenreste				
Zwischensumme (bereinigtes Soll)				
Überschuss/Fehlbetrag Vw-HH (mit Ausgleich Vw-HH)				
Summe bereinigtes Soll nach Ausgleich VwHH				
Überschuss/Fehlbetrag VmHH				
Summe bereinigtes Soll nach Ausgleich VmHH				
Ergebnis nach § 79 Abs.3 S.2 KommHV-Kameralistik				
HH-Reste z. Übertragung				
Kassenreste z. Übertragung				

1.2. **Herkunft des Überschuss/Fehlbetrag**

Falls Überschuss/ Fehlbetrag vorhanden: Bitte Herkunft durch Angabe der sechs Haushaltsstellen mit den größten Abweichungen im Vergleich zum Haushaltsansatz erläutern (Ausgaben mit Minus angeben).

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Differenz

2. Rücklagen

Rücklagen 2024 in €	Zuführung 2024	Entnahme 2024	Stand 31.12.2024	Mindestrücklage
Allgemeine Rücklage				
Sonderrücklagen				

Verteilung der Sonderrücklagen auf:

Kostenrechnende Einrichtungen - Kostenüberdeckung aus Gebührenbemessung			
Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen			
Kostenrechnende Einrichtungen - Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanziertem Investitionsaufwand			
nichtrechtsfähige, kommunal verwaltete Stiftungen			
Summe:			

Wurden (Sonder-)Rücklagen gebildet, die nicht explizit in § 20 Abs. 4 KommHV-Kameralistik aufgeführt sind, ist die Entwicklung der einzelnen (Sonder-)Rücklagen seit 2022 elektronisch miteinzureichen. Diese Rücklagen werden der allgemeinen Rücklage zugerechnet.

3. Kreditermächtigungen aus Vorjahren (innerhalb des Haushalts)

Zum 01.01.2025 nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren:

Geplante Inanspruchnahme noch nicht in Anspruch genommener, gültiger Kreditermächtigungen aus Vorjahren:

	noch nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigung (Stand 01.01.2025)	geplante Inanspruchnahme		
		2025	2026	2027
2022				
2023				
2024				
Summe				

Summe der noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren, deren Inanspruchnahme nicht mehr vorgesehen ist:

4. Entwicklung der Kassenkredite (Art. 73 GO)

Ein Sechstel der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes
Kassenkredithöhe lt. Haushaltssatzung des Jahres in €

Kassenkreditstand zum 1. Januar 2024 in €:

Kassenkreditstand zum 1. Januar 2025 in €:

Entwicklung der Kassenkredite 2025:

	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Durchschnitt
	€	€	€	€	€
Maximaler Betrag					
Niedrigste Ausschöpfung					
Durchschnittliche Inanspruchnahme					

5. Ausschöpfung Einnahmemöglichkeiten

5.1. Kostenrechnenden Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen)

Wer führt die Gebührenkalkulation für die kostenrechnenden Einrichtungen durch?
(Angabe hat für jede Einrichtung gesondert zu erfolgen.)

Bestattungswesen:

Wasserversorgung:

Abwasserbeseitigung:

letzter festgelegter Kalkulationszeitraum	letzter festgelegter Kalkulationszeitraum (z.B. 01.01.20-31.12.22)	Wurden bei der (Vor)Kalkulation des letzten Kalkulationszeitraums kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt?	Ist die Nachkalkulation für den letzten Kalkulationszeitraum bereits erfolgt?	Wenn ja: Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums lt. Nachkalkulation in €
Friedhof 1				
Friedhof 2				
Wasserversorgung 1				
Wasserversorgung 2				
Wasserversorgung 3				
Abwasserbeseitigung 1				
Abwasserbeseitigung 2				
Abwasserbeseitigung 3				

aktueller Kalkulationszeitraum	aktueller Kalkulationszeitraum (z.B. 01.01.23-31.12.25)	Werden im aktuellen Kalkulationszeitraum kostendeckende Gebühren entsprechend der (Vor)Kalkulation erhoben?	Wurden bei der (Vor)Kalkulation des aktuellen Kalkulationszeitraums kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt?	Das Ergebnis des letzten Kalkulationszeitraums wurde in Höhe von ___ € im aktuellen Kalkulationszeitraum berücksichtigt.	Wurde die Unter- bzw. Überdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum vollständig berücksichtigt?
Friedhof 1					
Friedhof 2					
Wasserversorgung 1					
Wasserversorgung 2					
Wasserversorgung 3					
Abwasserbeseitigung 1					
Abwasserbeseitigung 2					
Abwasserbeseitigung 3					

Begründung, wenn bei oben genannten Einrichtungen

- bei der (Vor)Kalkulation des letzten Kalkulationszeitraums keine kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt wurden und/oder
- die Nachkalkulation für den letzten Kalkulationszeitraum noch nicht erfolgt ist und/oder
- im aktuellen Kalkulationszeitraum keine kostendeckenden Gebühren entsprechend der (Vor)Kalkulation erhoben werden und/oder
- bei der (Vor)Kalkulation des aktuellen Kalkulationszeitraums keine kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen berücksichtigt wurden und/oder
- Unter-/Überdeckungen aus dem letzten Kalkulationszeitraum im aktuellen Kalkulationszeitraum nicht oder nur teilweise übernommen wurden.

Kostenrechnende Einrichtung Bestattungswesen:

Kostendeckungsgrad (in %):

Stellungnahme, sofern Kostendeckungsgrad < 100 %:

5.2. **Erschließungsbeiträge gemäß Art. 5a KAG**

Eigenbeteiligung der Gemeinde gem. Erschließungsbeitragssatzung in %

5.3. **Aktuelle Realsteuerhebesätze**

Grundsteuer A und B

	Ist-Aufkommen 2024	Aufkommen 2024 mit Hebesatz im GKI.-Ø 2023	Hebesatz 2025	Vsl. Aufkommen 2025	Ist das vsl. Aufkommen 2025 mindestens so hoch, wie das Aufkommen 2024 mit Hebesatz im GKI.-Ø?
Grundsteuer A					
Grundsteuer B					

Wenn das voraussichtliche Grundsteueraufkommen 2025 bei Grundsteuer A oder Grundsteuer B nicht mindestens so hoch ist, wie das jeweilige Aufkommen 2024 mit Hebesatz im Größenklassendurchschnitt (2023) gewesen wäre, bitte hier begründen:

Gewerbsteuer

	ja/nein	Hebesatz	GKI.-Ø 2023
Gewerbsteuer mindestens im Größenklassendurchschnitt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn nein, bitte hier begründen:

6. Sollfehlbeträge aus Jahresrechnung 2020 - 2023

Falls Sollfehlbeträge in den Jahren 2020 - 2023 entstanden sind, bitte die Ursachen einzeln nach Jahren darstellen und angeben, wann diese Fehlbeträge abgedeckt wurden.

Fehlbetrag 2020:		abgedeckt im Jahr

Fehlbetrag 2021:		

Fehlbetrag 2022:		

Fehlbetrag 2023:		

7. **Freiwillige Leistungen in den letzten 3 Jahren, sowie im aktuellen Haushaltsjahr**
(bitte im Anlagendokument erläutern)

Bei der Aufstellung der freiwilligen Leistungen ist darauf zu achten, dass diese abschließend ist, u.a. sind auch Defizite der defizitären Einrichtungen (z.B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben** und **Defizite** zu erfassen sind, die **nicht** den **Pflichtaufgabenbereich betreffen**.

	2022	2023	2024	HHJ 2025	
				Haushaltsreste aus Vorjahren	HH-Plan
Verwaltungs-HH in €					
Vermögens-HH in €					
Gesamt in €					

Einwohner zum 31.12.Vj.					
Gesamt in €/EW					

- Ende -

MUSTER

Antrag nur für Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung (Säule 1)

1. Voraussetzungen

Die **drei** Voraussetzungen für die Gewährung einer Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung sind

1. finanzielle Härte (1.1.)
2. strukturelle Härte (1.2.)
3. Konsolidierungswille (1.3.)

Grundlage für die Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung
(maßgebend für finanzielle Härte (1.1.) und besonderen Bedarf (4.)):

Neuregelung 2024:

- Entbürokratisierung der Zugangsvoraussetzung "Beschränkung von Kreditaufnahmen" durch
- Abschaffung der bisherigen Möglichkeit, Kreditaufnahmen und Tilgungen den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen und
 - Anhebung der Grenze für die Beschränkung von Kreditaufnahmen auf einen Wert von 150 % im Verhältnis zur ordentlichen Tilgung.

Bisherige Regelung aus dem Antragsjahr 2023 (Alternative):

- Möglichkeit der Zuordnung von Kreditaufnahmen und Tilgungen zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und
- bei Voraussetzung "besonderer Bedarf": Beschränkung von Kreditaufnahmen auf maximal den Wert der ordentlichen Tilgung (Verhältnis Kreditaufnahmen zu ordentlicher Tilgung maximal 100 %).

Hinweis:

- Sofern bisher noch keine Stabilisierungshilfen gewährt wurden, gilt die Neuregelung 2024.
- Sofern im Antragsjahr 2024 die Neuregelung in Anspruch genommen wurde, ist in Folgejahren, d.h. auch im aktuellen Antragsjahr 2025, ein Wechsel zur alternativen Regelung aus dem Antragsjahr 2023 nicht mehr möglich.
- Sofern im Antragsjahr 2025 die Neuregelung in Anspruch genommen wird, ist in Folgejahren ein Wechsel zur alternativen Regelung aus dem Antragsjahr 2023 nicht mehr möglich.

1.1. Finanzielle Härte

a) Bei Kommunen, denen bislang noch keine Stabilisierungshilfen bewilligt wurden:

Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 beträgt **mindestens 125 % des jeweiligen zuletzt veröffentlichten Größenklassendurchschnitts:**

Anzahl der bisher bewilligten Stabilisierungshilfen (ab 2019: Säule 1 "Schuldentilgung"):

Verschuldung 31.12.2024	je EW	GrKl-Ø	Verhältnis

b) Bei Kommunen, denen bislang noch keine Stabilisierungshilfen bewilligt wurden zusätzlich sowie bei sämtlichen anderen Kommunen:

Saldo der freien Finanzspannen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung ist **negativ**
(Minuszeichen bedeutet negative freie Finanzspanne):

in T€	2020	2021	2022	2023	2024	Saldo 2020 bis 2024
Zuführung zum VmHH						
Zuführung zu Sonder-RL						
Zuführung zum VwHH						
ordentliche Tilgung						
Stabilisierungshilfe						
freie Finanzspanne						

oder

Saldo der nivellierten freien Finanzspannen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung je Einwohner beträgt **maximal 175 % des Medians aller Antragsteller** des aktuellen Jahres:

in €	2020	2021	2022	2023	2024	Saldo 2020 bis 2024
nivellierte freie Finanzspanne je EW						

oder

Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 beträgt **mindestens 175 % des jeweiligen zuletzt veröffentlichten Größenklassendurchschnitts** und das Verhältnis von Kreditaufnahmen 2025 oder alternativ der Jahre 2020 bis 2024 zur ordentlichen Tilgung beträgt **maximal 150 %**:

Neuregelung 2024	Verschuldung 31.12.2024	je EW	GrKI-Ø	Verhältnis
			2020 bis 2024	2025
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 beträgt **mindestens 175 % des jeweiligen zuletzt veröffentlichten Größenklassendurchschnitts** und das Verhältnis von Kreditaufnahmen 2025 oder alternativ der Jahre 2020 bis 2024 zur ordentlichen Tilgung beträgt **maximal 150 %**:

Bisherige Regelung	Verschuldung 31.12.2024	je EW	GrKI-Ø	Verhältnis
			2020 bis 2024	2025
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

1.2. Strukturelle Härte

a) Geringe Steuerkraft

Die **Steuerkraft** ist im **Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt** in den 5 Jahren vor dem Antragsjahr im Durchschnitt dieser 5 Jahre weit unterdurchschnittlich (d.h. mindestens 20 % unter dem Größenklassendurchschnitt).

Abweichung der Steuerkraft der antragstellenden
Kommune zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt:

in %

b) Überdurchschnittlicher Einwohner-Rückgang

In den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung ab einem Rückgang von 3,0 %.

Einwohnerzahl am 31.12.2013

Einwohnerzahl am 31.12.2023

Einwohnerentwicklung

entspricht

in %

c) Geringe Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune

Höchstens 25,0 % des Bayern-Durchschnitts 2023

EW/qkm der antragstellenden Kommune

Dies entspricht bezogen auf den Bayern-Durchschnitt

in %

d) Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft

Hierzu können konkret vorliegende wirtschaftsstrukturelle Probleme einschließlich der Situation am Arbeitsmarkt vor Ort vorgebracht werden, z.B. hohe Arbeitslosenquote (Angabe in %), Insolvenz großer Betriebe, schlechte Verkehrsanbindung oder Sonstiges.

Erläuterung hier nur notwendig, wenn weder a) noch b) noch c) erfüllt werden:

<h1>MUSTER</h1>

1.3. Konsolidierungswille

Die Kommune hat einen nachhaltigen, stringenten Konsolidierungswillen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere eines (fortgeschriebenen) Haushaltskonsolidierungskonzepts, nachzuweisen.

2. Verluste der Unternehmen in privater Rechtsform, Sondervermögen mit Sonderrechnung (insb. Eigenbetrieben), Kommunalunternehmen, Geschäftsbesorgungsverträge, Zweckverbände (ausgenommen reine Wasser-/ Abwasserzweckverbände) und Sonstiges ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit Verlustausgleichsverpflichtung

Entstanden im Jahr 2024 Verluste aus o.g. Betrieben?

Wurden diese durch die Kommune (bei UGr. 715 und 717) gedeckt?

Wenn diese und/oder Verluste aus den Vorjahren (noch) nicht ausgeglichen wurden:
In welcher Höhe besteht ein noch auszugleichender Verlust?

Wann und wie soll dieser Verlust ausgeglichen werden?

3. Investitionsprogramm

Bitte Investitionsprogramm entsprechend § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik für den aktuellen Finanzplanungszeitraum in das Anlagendokument einfügen (im Excel-Format).

4. Für Kommunen, die bereits fünf oder mehr Raten an Stabilisierungshilfe erhalten haben:

Für Kommunen, die bereits **fünf oder mehr Raten an Stabilisierungshilfe** (ab 2019: Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung [Säule 1]) erhalten haben, ist für die Gewährung einer weiteren Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung zusätzlich zu den drei Grundvoraussetzungen das Vorliegen eines **besonderen Bedarfs erforderlich**.

Anzahl der bisher bewilligten Stabilisierungshilfen (ab 2019: Säule 1 "Schuldentilgung"):

Ein besonderer Bedarf liegt unter folgenden **Voraussetzungen** vor:

Saldo der freien Finanzspannen der letzten 5 Jahre vor Antragstellung ist **negativ** (Angabe in T€; Minuszeichen bedeutet negative freie Finanzspanne):

oder

Nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit beträgt im Durchschnitt der 5 Vorjahre **maximal 5,0 %**:

in %	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnitt 2020 bis 2024
nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit						

oder

Neuregelung 2024	Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 beträgt mindestens 150 % des jeweiligen zuletzt veröffentlichten Größenklassendurchschnitts und das <u>Verhältnis</u> von <u>Kreditaufnahmen</u> 2025 oder alternativ der Jahre 2020 bis 2024 zur ordentlichen <u>Tilgung</u> beträgt maximal 150 % :			
	Verschuldung 31.12.2024	je EW	GrKI-Ø	Verhältnis
			2020 bis 2024	2025
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

Bisherige Regelung	Gesamtverschuldung zum 31.12.2024 beträgt mindestens 150 % des jeweiligen zuletzt veröffentlichten Größenklassendurchschnitts und das <u>Verhältnis</u> von <u>Kreditaufnahmen</u> 2025 oder alternativ der Jahre 2020 bis 2024 zur ordentlichen <u>Tilgung</u> beträgt maximal 100 % :			
	Verschuldung 31.12.2024	je EW	GrKI-Ø	Verhältnis
			2020 bis 2024	2025
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

Wenn Verhältnis 2025 >100 % (einschließlich Kreditaufnahmen und Tilgungen für Ab-/Wasser):
 Begründung für (fehlenden/geringen) Schuldenabbau sowie Maßnahmen, um das Ziel (finanzielle Leistungsfähigkeit) dennoch zu erreichen.
 Angabe, wie Zins- und Tilgung für Netto-Neuverschuldung trotz Finanznotlage erwirtschaftet werden sollen (s. auch Nr. 1 des "10-Punkte-HHK"):"

MUSTER

-Ende-

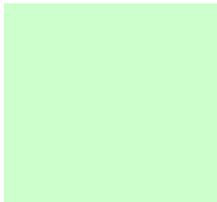
Antrag nur für Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe (Säule 2)

1. **Voraussetzungen**

Die vier Voraussetzungen für die Gewährung einer Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe sind

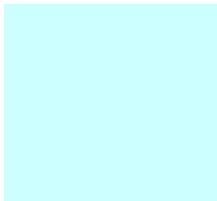
1. Mindestens dreimal Stabilisierungshilfe (ab 2019: Säule 1 "Schuldentilgung") bewilligt (1.1.)
2. Konsolidierungswille (1.2.)
3. Beschränkung der Kreditaufnahmen (1.3.)
4. Darlegung des Investitionsbedarfs (1.4.)

Grundlage für die Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur Tilgung
(maßgebend für Beschränkung der Kreditaufnahmen (1.3.)):



Neuregelung 2024:

Entbürokratisierung der Zugangsvoraussetzung "Beschränkung von Kreditaufnahmen" durch
 - Abschaffung der bisherigen Möglichkeit, Kreditaufnahmen und Tilgungen den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen und
 - Anhebung der Grenze für die Beschränkung von Kreditaufnahmen auf einen Wert von 150 % im Verhältnis zur ordentlichen Tilgung.



Bisherige Regelung aus dem Antragsjahr 2023 (Alternative):

- Möglichkeit der Zuordnung von Kreditaufnahmen und Tilgungen zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und
 - Beschränkung von Kreditaufnahmen auf maximal den Wert der ordentlichen Tilgung (Verhältnis Kreditaufnahmen zu ordentlicher Tilgung maximal 100 %)

Hinweis:

- Sofern bisher noch keine Stabilisierungshilfen gewährt wurden, gilt die Neuregelung 2024.
- Sofern im Antragsjahr 2024 die Neuregelung in Anspruch genommen wurde, ist in Folgejahren, d.h. auch im aktuellen Antragsjahr 2025, ein Wechsel zur alternativen Regelung aus dem Antragsjahr 2023 nicht mehr möglich.
- Sofern im Antragsjahr 2025 die Neuregelung in Anspruch genommen wird, ist in Folgejahren ein Wechsel zur alternativen Regelung aus dem Antragsjahr 2023 nicht mehr möglich.

1.1. **Mindestens dreimal Stabilisierungshilfe (zur Schuldentilgung) bewilligt**

Anzahl der bisher bewilligten Stabilisierungshilfen (ab 2019: Säule 1 "Schuldentilgung"):

1.2. **Konsolidierungswille**

Die Kommune hat einen nachhaltigen, stringenten Konsolidierungswillen durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere eines fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzepts, nachzuweisen.

1.3. **Beschränkung der Kreditaufnahmen**

Neuregelung 2024	Das <u>Verhältnis</u> von <u>Kreditaufnahmen</u> zur ordentlichen <u>Tilgung</u> beträgt im laufenden Haushaltsjahr (2025) maximal 150 % . Alternativ können auch die letzten beiden abgerechneten Haushaltsjahre und die drei auf das laufende Haushaltsjahr nachfolgenden Jahre (2023 - 2028) miteinbezogen oder die letzten fünf abgerechneten Haushaltsjahre (2020 - 2024) herangezogen werden.			
		2020 bis 2024	2025	2023 bis 2028
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

Bisherige Regelung	Das <u>Verhältnis</u> von <u>Kreditaufnahmen</u> zur ordentlichen <u>Tilgung</u> beträgt im laufenden Haushaltsjahr (2025) maximal 100 % . Alternativ können auch die letzten beiden abgerechneten Haushaltsjahre und die drei auf das laufende Haushaltsjahr nachfolgenden Jahre (2023 - 2028) miteinbezogen oder die letzten fünf abgerechneten Haushaltsjahre (2020 - 2024) herangezogen werden.			
		2020 bis 2024	2025	2023 bis 2028
	Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung in %			

1.4. Darlegung des Investitionsbedarfs

Zur Darlegung des Investitionsbedarfs ist das Investitionsprogramm für das laufende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum vollständig vorzulegen (siehe Anlagendokument).

2. Zeitliche Befristung der Gewährung

Zeitliche Befristung für einen Zeitraum von maximal drei Jahren, beginnend frühestens ab dem Jahr 2019 und nachdem eine der folgenden Voraussetzungen für eine Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung erstmals nicht mehr vorliegt:

1. finanzielle Härte,
2. strukturelle Härte oder
3. Vorliegen eines besonderen Bedarfs.

3. Verwendung der beantragten Stabilisierungshilfe als Investitionshilfe

Eine bewilligte Stabilisierungshilfe zur Investitionshilfe darf frühestens im Jahr 2026 und muss spätestens mit Ende des für die Bewilligung maßgeblichen Finanzplanungszeitraums (2026 - 2028) zweckentsprechend verwendet werden.

4. Verwendung der in den Vorjahren als Investitionshilfe erhaltenen Stabilisierungshilfen

in €	2024	2023	2022	2021
bewilligter u. ausbezahlter Betrag				
davon bereits verwendeter Betrag				
noch offener Betrag				

Geplante Verwendung der noch offenen Beträge:

Verwendung für	Konkrete Bezeichnung (Investitionsbezeichnung)	voraussichtlicher Verwendungszeitpunkt (Jahr)	Betrag in €
Investition 1			
Investition 2			
Investition 3			
Investition 4			
Investition 5			
Investition 6			

-Ende-

Finanzielle Bewegungsfreiheit

Haushaltsjahr		2020	2021	2022	2023	2024	HPI 2025
Bezeichnung		€	€	€	€	€	€
1.	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Gr. 86)						
	abzüglich						
1.1.	Zuführung für Sonderrücklagen (UGr. 861-869)						
1.2.	Bedarfszuweisungen (UGr. 051)						
1.3.	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr. 280)						
1.4.	Ordentliche Tilgung von Krediten (Gr. 97)						
	zuzüglich						
1.5.	Rückflüsse von Darlehen (Gr. 32)						
1.6.	Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG						
	bereinigtes Ergebnis Zuführung VmHH						

2.	Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts						
	abzüglich						
2.1.	Bedarfszuweisungen (UGr. 051)						
2.2.	Innere Verrechnung (UGr. 169)						
2.3.	kalkulatorische Einnahmen (Gr. 27)						
2.4.	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr. 28)						
	Bereinigte Einnahmen Verwaltungshaushalt						

finanzielle Bewegungsfreiheit							
--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

3.	Verschuldung (innerhalb HH) zum 1.1. des jeweiligen Jahres in €						
	Tilgungsquote						

4.	Verschuldung (außerhalb HH) zum 1.1. des jeweiligen Jahres in €						
----	-----------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--

finanzielle Bewegungsfreiheit mit Voll-Nivellierung							
Durchschnitt 2020-2024							

- Ende -

Stellungnahme zum Antrag auf klassische Bedarfszuweisung und/oder Stabilisierungshilfe

Hier besteht die Möglichkeit, ergänzende Informationen zum Schuldenstand zum 31. Dezember 2024 einzufügen. Insbesondere können hier bereits im Haushalt veranschlagte – aber noch nicht valutierte – Kreditermächtigungen angegeben werden, um die reale Verschuldungssituation darzustellen. Hintergrund könnte z.B. sein, dass die im Haushalt eingeplanten und bereits begonnenen Baumaßnahmen nur mit Zeitverzögerungen umgesetzt werden können.

Hier besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, ergänzende Ausführungen zum Antrag einzufügen. Bitte kurz und prägnant halten. Keine Wiederholung der bereits im Antrag dargestellten Haushaltszahlen, keine Grafiken oder statistischen Daten!

- Ende -

Haushaltskonsolidierungsgutachten

(Angaben sind nur erforderlich, sofern bereits ein Haushaltskonsolidierungsgutachten erstellt wurde.)

Wurde bereits ein Gutachten erstellt und wenn ja, wann?	
Wurde das Gutachten bereits komplett umgesetzt?	
Sofern "nein": Welche Punkte wurden noch nicht umgesetzt (konkrete Benennung)?	
Warum wurden die o.g. Punkte nicht umgesetzt?	

- Ende -

MUSTER